



Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen des CERN (VBAC)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 56 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)¹,

verordnet:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(Art. 7 Abs. 1 Bst. h und 31a Abs. 1 FIFG)

Diese Verordnung regelt das Sachplanverfahren und das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN).

2. Kapitel Sachplanverfahren für die Bauten und Anlagen des CERN

Art. 2 Sachplan

(Art. 31a Abs. 4 FIFG)

¹ Der Bundesrat stellt die Grobplanung und die Koordination betreffend die Bauten und Anlagen des CERN, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, mittels des Sachplans für die Bauten und Anlagen des CERN sicher.

² Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist die zuständige Bundesstelle für die Erarbeitung des Sachplans und dessen Anpassung. Das Verfahren zur Anpassung des Sachplans richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000².

³ Die Plangenehmigung eines sachplanrelevanten Vorhabens setzt voraus, dass dieses im Sachplan den Koordinationsstand «Festsetzung» aufweist.

SR

¹ SR 420.1

² SR 700.1

2023-...

«%ASFF_YYYY_ID»

Art. 3 Prüfung der Sachplanrelevanz eines Vorhabens

¹ Das SBFI prüft die Sachplanrelevanz des Vorhabens.

² Es kann vom Gesuchsteller geeignete Unterlagen verlangen, um diese Prüfung durchzuführen.

³ Hat das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt, ist das Sachplanverfahren einzuleiten.

⁴ Das SBFI informiert den Gesuchsteller über das Ergebnis seiner Prüfung.

3. Kapitel Plangenehmigungsverfahren

Art. 4 Vorprüfung

¹ Vorhaben für Bauten oder Anlagen des CERN können der Plangenehmigungsbehörde vorab zur Vorprüfung unterbreitet werden. Das begründete Gesuch umfasst insbesondere:

- a. den Projektbeschrieb,
- b. die Begründung des gewählten Standorts,
- c. die für das Vorhaben geltenden Regeln der Technik;
- d. die Auflistung der Umweltbereiche, die vom Vorhaben betroffen sind, mit Angaben zum Ausmass der Auswirkungen;
- e. Angaben darüber, welche anderen Interessen durch den Bau und den Betrieb möglicherweise berührt werden könnten;
- f. eine Darstellung des Ist- und des Soll-Zustands, enthaltend:
 1. einen Kartenausschnitt im Massstab 1:25 000;
 2. einen Situationsplan im Massstab 1:1000 oder in einem anderen, für das Projekt geeigneten Massstab, mit Nennung der betroffenen Gemeinden, Grundstücknummern und Namen der Grundstückseigentümer;
 3. die Projektkoordinaten.

² Aufgrund der eingereichten Unterlagen befindet die Plangenehmigungsbehörde über das anwendbare Verfahren.

³ Sie kann verlangen, dass die Unterlagen ergänzt oder überarbeitet werden.

⁴ Die Plangenehmigungsbehörde teilt dem Gesuchsteller das Ergebnis der Vorprüfung mit.

Art. 5 Gesuch

(Art. 31c FIFG)

¹ Das Gesuch enthält insbesondere folgende Angaben und Unterlagen:

- a. die in Artikel 4 Absatz 1 aufgelisteten Informationen und Dokumente;
- b. Vorstudien und Projektgrundlagen;
- c. Angaben über den Bedarf an Grundstücken, dinglichen Rechten und Dienstbarkeiten sowie über die vorgesehene Erwerbsart und den Stand der Verhandlungen;
- d. nummerierte, unterzeichnete und datierte Projektpläne;
- e. einen Umgebungsgestaltungsplan;
- f. einen Bericht über die Auswirkungen des Baus und seines Betriebs auf die Raumplanung, insbesondere die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen, sowie über die diesbezüglich vorgesehenen Massnahmen;
- g. einen Bericht über die Auswirkungen des Baus und seines Betriebs auf das Klima sowie über die diesbezüglich vorgesehenen Massnahmen;
- h. einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) bei Projekten, die der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstehen oder eine Umweltnotiz bei Projekten, die nicht UVP-pflichtig sind;
- i. die Erschliessungssituation;
- j. Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bauten und Anlagen, insbesondere im Bereich des Brandschutzes und der Evakuationsplanung.

² Die Plangenehmigungsbehörde kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen vom Gesuchsteller verlangen.

³ Das SBFI kann die Art, die Eigenschaften, die Form, den Inhalt und die Anzahl der einzureichenden Unterlagen vorgeben.

Art. 6 Aussteckung

(Art. 31d FIFG)

¹ Die äusseren Umrisse der geplanten Hoch- und Tiefbauten, Terrainveränderungen und Rodungen werden abgesteckt.

² Bei Hochbauten sind Profile aufzustellen; anwendbar sind die im Standortkanton geltenden Vorschriften zur Aussteckung und Profilierung.

³ Aussteckung und Profile sind bis zum Abschluss der öffentlichen Auflage des Gesuchs stehen zu lassen.

⁴ Die Plangenehmigungsbehörde kann von der Aussteckung des Vorhabens absehen, wenn durch die Profile der Betrieb der Anlagen des CERN beeinträchtigt wird.

Art. 7 Stellungnahme des betroffenen Kantons

(Art. 31e FIFG)

Der Kanton übermittelt eine koordinierte Stellungnahme aller konsultierter kantonaler Stellen.

Art. 8 Einsprache

(Art. 31/FIFG)

Einsprachen sind schriftlich bei der Plangenehmigungsbehörde einzureichen und enthalten Antrag und Begründung.

Art. 9 Konsultation der Bundesbehörden

Die Plangenehmigungsbehörde konsultiert die zuständigen Bundesbehörden und unterbreitet ihnen die koordinierte Stellungnahme des Kantons, die Einsprachen und die für ihre Stellungnahme relevanten Unterlagen.

Art. 10 Projektänderungen

¹ Ergeben sich während des Plangenehmigungsverfahrens wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt, so ist das geänderte Projekt den Betroffenen erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten und gegebenenfalls öffentlich aufzulegen.

² Ergeben sich nach Erteilung der Plangenehmigung Abweichungen von den genehmigten Plänen, ist für die geänderten Teile ein neues Verfahren durchzuführen.

Art. 11 Sistierung

Benötigt das CERN für die Ergänzung der Gesuchsunterlagen, die Erarbeitung von Projektvarianten oder die Verhandlungen mit Behörden und Einsprechenden mehr als drei Monate, so kann das Verfahren sistiert werden, bis die Wiederaufnahme verlangt wird.

Art. 12 Voraussetzungen der Plangenehmigung

¹ Die Plangenehmigung wird erteilt, wenn das Projekt:

- a. die verbindlichen Vorgaben des Sachplans für Bauten und Anlagen des CERN erfüllt;
- b. die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die spezifischen Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie des Klimaschutzes;
- c. die anerkannten Regeln der Technik einhält.

² Auf kantonales Recht gestützte Anträge sind zu berücksichtigen, soweit dadurch die Errichtung der Bauten und Anlagen des CERN nicht unverhältnismässig behindert wird.

4. Kapitel Ausführung

Art. 13 Geltungsdauer des Entscheids

(Art. 31h Abs. 2 und 3 FIFG)

Gesuche um Verlängerung der Geltungsdauer des Plangenehmigungsentscheids gemäss Artikel 31*h* Absatz 3 FIFG sind spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Art. 14 Konformität

¹ Das CERN übermittelt der Plangenehmigungsbehörde eine Bescheinigung, dass die Bauten und Anlagen dem Plangenehmigungsentscheid entsprechen.

² Die Plangenehmigungsbehörde kann die rechtmässige Ausführung des Vorhabens kontrollieren oder durch Dritte kontrollieren lassen. Die Kosten für diese Kontrolle gehen zulasten des CERN.

³ Bei Bauten und Anlagen, die ohne Bewilligung oder unter Missachtung dieser Bewilligung ausgeführt wurden, kann die Plangenehmigungsbehörde die Herstellung des rechtmässigen Zustands veranlassen.

Art. 15 Nachführung der amtlichen Vermessung

Das CERN orientiert die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige kantonale Stelle innert 30 Tagen nach Abschluss der Bauarbeiten über Veränderungen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

5. Kapitel Gebühren und Kosten

Art. 16 Gebühren

(Art. 31*a* Abs. 1, 31*l* und 31*m* FIFG)

¹ Die Plangenehmigungsbehörde erhebt Gebühren für die Genehmigung der Pläne für Bauten und Anlagen des CERN sowie für die Festlegung von Projektierungszonen und Baulinien.

² Die Gebühr für die Plangenehmigung und für die Festlegung der Projektierungszonen und des Baulinienplans bemisst sich nach dem Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75–250 Franken pro Stunde.

³ Für Dienstleistungen, die einen ausserordentlichen Verwaltungsaufwand erfordern oder die dringlich verrichtet werden, kann ein Zuschlag von höchstens 100 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

Art. 17 Kosten von Publikationen

³ SR 172.041.1

(Art. 31e, 31l und 31m FIFG)

Das CERN trägt die Kosten für die Veröffentlichung des Gesuchs in den amtlichen Publikationsorganen von Kantonen und Gemeinden.

6. Kapitel Schlussbestimmung

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XXX 2026 in Kraft.

I

Der nachstehende Erlass wird wie folgt geändert:

**Verordnung vom 19. Oktober 1988⁴ über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)**

Anhang

(Art. 1, 2, 5, 6, 10, 12, 12a, 12b, 13 und 14)

Einfügen in Ziff. 8 Andere Anlagen

Ziff. 80.10 CERN

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
80.10	Bauten und Anlagen des CERN im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 ⁵ über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG), für die eine ordentliche Plangenehmigung erforderlich ist.	Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 31a Abs. 1 FIG)

⁴ SR 814.011

⁵ SR 420.1

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi